



4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 9.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 17.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 9 KV M-V)

- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Näheres ist in den Richtlinien über die Verwendung des Stadtwappens geregelt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen oder der Einwohner (§ 16 KV M-V)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen oder die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten entsprechend § 13 Öffentliche Bekanntmachungen. In Fällen von besonderer Bedeutung, insbesondere mit finanziellen Auswirkungen für die Einwohnerinnen oder die Einwohner, hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Einwohnerversammlungen ab. In Einwohnerversammlungen ist den Einwohnerinnen oder den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einwohnerversammlungen können auch begrenzt auf Ortsteile/Teilbereiche der Stadt durchgeführt werden.

3. § 3a Abs. 3, 4,5,6 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3a

Einwohnerfragestunde (§ 17 (1) KV M-V)

- (3) Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen oder Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Waren (Müritz) ist, wer im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wohnt. Diese Redeberechtigung gilt entsprechend für Besitzerinnen oder Besitzer sowie Nutzerinnen oder Nutzer von Grundstücken und für Gewerbetreibende im Stadtgebiet, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen. Bestehen Zweifel, dass die fragestellende Einwohnerin oder der fragestellende Einwohner der Stadt ist, so hat sich diese oder dieser gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadtvertretung bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden auszuweisen. Bestehen Zweifel, dass die fragestellende oder der fragestellende Besitzerin oder Besitzer sowie Nutzerin oder Nutzer von Grundstücken oder Gewerbetreibende / Gewerbetreibender ist, kann

die Präsidentin oder der Präsident der Stadtvertretung bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.

- (4) Die Fragen können der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadtvertretung fünf Tage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden oder während der Einwohnerfragestunde mündlich gestellt werden.
Dazu reicht die Einwohnerin oder der Einwohner ihren/seinen Namen, ihre/seine Adresse sowie die Fragen schriftlich, elektronisch oder telefonisch bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Stadtvertretung bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden ein.
- (5) Die Fragende oder der Fragende ist berechtigt, bis zu zwei Ergänzungs- oder Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit je Einwohnerin oder Einwohner beträgt bis zu drei Minuten. Die Frage ist zuerst zu stellen. Die Präsidentin oder der Präsident der Stadtvertretung bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender achtet konsequent auf die Einhaltung der Redezeit.
- (6) Schriftliche Anfragen werden im Rahmen der Einwohnerfragestunde mündlich beantwortet, wenn die Fragestellende oder der Fragesteller anwesend ist. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen; soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellenden erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 c der Datenschutz- Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (8) Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadtvertretung bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einer Fragestellenden oder einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

4. *§ 3b wird wie folgt neu gefasst:*

§ 3b
Anhörung von Sachverständigen und Einwohnerinnen oder Einwohnern
(§ 17 Abs. 2 KV M-V)

Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen oder Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

5. *§ 4 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:*

§ 4
Stadtvertretung
(§§ 22, 28 KV M-V)

- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen oder Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung sowie eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident der Stadtvertretung, in dieser Satzung kurz Präsidentin oder Präsident genannt.
- (5) Die Stadtvertretung bildet zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidium. Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin oder der Präsident, seine beiden gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der bisher nicht

vertretenen Fraktionen. Diese weiteren Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag ihrer Fraktion benannt.

- (6) Dem Präsidium obliegen geschäftsführende Aufgaben. Es steht der Präsidentin oder dem Präsidenten beratend und unterstützend zur Seite.

6. § 5 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 5
Sitzungen der Stadtvertretung
(§§ 29, 34 KV M-V)

- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter Sitzung müssen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Anhörungen gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V sind drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtvertretung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen.

7. § 6 Abs. 1, 2,3, 4 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6
Hauptausschuss
(§ 35 KV M-V)

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender vierzehn Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung benennt neben diesen bis zu vierzehn weitere Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechnigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool).
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
1. Bauleistungen über 500.000,00 Euro,
 2. Liefer- und Dienstleistungen über 250.000,00 Euro,
 3. freiberufliche Leistungen über 125.000,00 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss koordiniert die Beratungsfolge für die Vorlagen der Stadtvertretung. Die Festlegungen des § 22 KV M-V bleiben hiervon unberührt. Der Hauptausschuss trifft

Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes und der genehmigten Haushaltssatzung:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro, Verträge mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bedürfen stets der Genehmigung des Hauptausschusses, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro,
3. im Rahmen der Nr. 3 bei der Verfügung über Gemeindevermögen,
 - a) bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 - b) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro,
 - c) bei Verpachtung (außer Erbbaupacht) und vergleichbaren Rechtsgeschäften innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro, wobei sich die Wertgrenze aus dem Produkt der Pachtdauer in Jahren und dem jährlichen Pachtzins ergibt und
 - d) entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen über 50.000,00 Euro mit Ausnahme von Holz (Stadtforst)
4. im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,
5. im Rahmen der Nr. 5 bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro,
6. bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro,
7. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro im Einzelfall,
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.

8. § 7 Abs. 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

§ 7

**Beratende und weitere Ausschüsse
(§ 36 KV M-V)**

- (2) Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) bildet gemäß § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Grundstücksausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Beteiligungsverwaltung
Stadtentwicklungsausschuss	Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, einschließlich der Angelegenheiten der Widmung, Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Denkmalpflege, kommunale Wärmeplanung
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Probleme der Kleingartenanlagen, Friedhofsangelegenheiten, erneuerbare Energieversorgung, Einziehung/Teileinziehung von öffentlichen Straßen
Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Jugendförderung, Sportentwicklung, Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Sozialwesen, Schutz und Förderung der Familie sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung, Einhaltung des Haushaltsplanes, Einhaltung der Vorschriften über die Verwaltung
Petitionsausschuss	Petitionen von Bürgern, Interessensgruppen, Initiativen und Vereinen Bürgerbeschwerden, Anträge, Eingaben und Anregungen, gibt Empfehlungen an die Fachausschüsse ab

- (3) Die ständigen in Absatz 2 genannten Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus jeweils neun Personen (= Ausschussmitglieder) zusammen. Von den neun Ausschussmitgliedern müssen mindestens fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Es dürfen höchstens vier Ausschussmitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein. Die Stadtvertretung benennt für die in Absatz 2 genannten Ausschüsse jeweils neun stellvertretende Ausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktionen sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool). Die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner als stellvertretende Ausschussmitglieder darf die Anzahl der Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder nicht erreichen.
- (4) Soweit nicht durch Gesetz vorgeschrieben, werden daneben zeitweilige und weitere, nicht in Absatz 2 genannte Ausschüsse bei Bedarf eingerichtet und die Aufgaben durch Beschluss der Stadtvertretung konkretisiert. Die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll der Anzahl der in der Stadtvertretung vertretenden Fraktionen entsprechen. Diese Ausschüsse setzen sich jedoch aus mindestens drei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern zusammen. Daneben werden aus

der Mitte der Stadtvertretung eine der Ausschussmitglieder entsprechende Anzahl an stellvertretenden Ausschussmitgliedern benannt.

- (5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

9. § 8 Abs. 1, 2,5, 6 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

§ 8

Niederschlagungen von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Waren (Müritz) können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages der Schuldnerin oder des Schuldners.
- (2) Bei der Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an die Schuldnerin oder den Schuldner ist nicht erforderlich. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen.
- (5) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,
- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, z. B. nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldnerin bzw. Haftungsschuldner.
 - wenn die Schuldnerin oder der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
 - wenn die Schuldnerin oder der Schuldner verstorben ist.
 - wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (6) Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder von der Schuldnerin oder vom Schuldner noch von einem Dritten (z. B. im Wege der Haftung) eingezogen werden können.
- (8) Ansprüche können niedergeschlagen werden
- von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter bis 500,00 €
 - von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister ab 501,00 €.

10. § 9 Abs. 1, 2,3, und 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 9

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 37, 38 KV M-V)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze in
1. § 6 Abs. 3
 2. § 6 Abs. 4 Nr. 1
 3. § 6 Abs. 4 Nr. 2
 4. § 6 Abs. 4 Nr. 3a

5. § 6 Abs. 4 Nr. 3b
6. § 6 Abs. 4 Nr. 3c
7. § 6 Abs. 4 Nr. 3d
8. § 6 Abs. 4 Nr. 4
9. § 6 Abs. 4 Nr. 5
10. § 6 Abs. 4 Nr. 6
11. § 6 Abs. 4 Nr. 7
12. § 6 Abs. 5

dieser Hauptsatzung.

- (3) Erklärung der Stadt Waren (Müritz) im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von

25.000,00 Euro/Jahr
bei wiederkehrenden

und bis zu

25.000,00 Euro
bei einmaligen Verpflichtungen

können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze je Einzelfall bei

50.000,00 Euro.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 190,00 Euro.

11. § 10 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 10
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters
(§ 40 KV M-V)

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (3) Die erste Stadträtin oder der erste Stadtrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro, die zweite Stadträtin oder der zweite Stadtrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

12. § 11 Abs. 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 41 KV M-V)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 7 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

13. § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

§ 12
Entschädigung
(§§ 27, 71 KV M-V)

- (1) Die Entschädigung der Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie der sonst ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürger wird durch die Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Stadtvertretung erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 600,00 Euro. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.
- (3) a) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern in der EntschVO nicht anders festgelegt, für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung,
 - der Ausschüsse, in die sie benannt sind,
 - ihrer Fraktionen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 120,00 EUR, sofern sie keine Empfängerin oder kein Empfänger einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sind.
- b) Die die Mitglieder des Präsidiums erhalten, sofern in der EntschVO nichts anderes festgelegt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- c) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie benannt sind sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.
- (5) Sitzungsgelder werden in voller Höhe gezahlt, soweit die Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter bzw. Ausschussmitglieder mindestens die halbe Zeit an der jeweiligen Sitzung gemäß der Sitzungsniederschrift teilgenommen haben. Sitzungsgelder werden zu 50 % gezahlt, soweit die Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter bzw. Ausschussmitglieder weniger als die halbe Zeit an der jeweiligen Sitzung gemäß der Sitzungsniederschrift teilgenommen haben.
- (7) Jährlich erhalten alle Fraktionen folgende Zuwendungen:
- Sockelbetrag pro Fraktion 500,00 Euro
 - für jede Stadtvertreterin oder jeden Stadtvertreter in einer Fraktion 250,00 Euro
- (8) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen, die den Betrag von 300,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 400,00 Euro (für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Sitzung leitet) pro Sitzung überschreiten. Gesellschaften, in denen keine Beträge pro Sitzung gezahlt werden, sondern die Vergütung für das ganze Jahr gewährt wird, sind Entschädigungen, die den Betrag von 3.000,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 4.500,00 Euro (für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden) überschreiten, abzuführen.

14. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

(2) Darüber hinaus informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten im „Warener Wochenblatt“. Dieses erscheint vierzehntägig, in den Monaten Juli und August jeweils nur 1 Mal, wird in die Haushalte der Stadt und ihrer Ortsteile geliefert und ist in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) kostenlos erhältlich. Das „Warener Wochenblatt“ kann einzeln bzw. im Abonnement in der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), kostenpflichtig angefordert werden.

15. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15
Schlussbestimmungen

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 22.07.2024

gez. N. Möller
Bürgermeister

-Siegel-

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.